# Verfahrensordnung

# für Meldungen nach dem LkSG



MöllerGroup GmbH Kupferhammer 33649 Bielefeld +49 521 44 77 0 www.moellergroup.com



#### Vorwort

Als international tätige Unternehmensgruppe mit fast 300-jähriger Geschichte und Tradition sowie einer Unternehmenskultur, die auf Werte der Beständigkeit, Langfristigkeit und Verbindlichkeit ausgerichtet ist und den Menschen stets in den Mittelpunkt stellt, sind wir uns unserer unternehmerischen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Gewissenhaftes, umweltbewusstes und soziales Wirtschaften sind für uns daher ebenso selbstverständlich wie unser Anspruch, einen Beitrag dazu zu leisten, auch nachfolgenden Generationen eine intakte und lebenswerte Umwelt zu hinterlassen.

Um Hinweise nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) entgegennehmen zu können, haben wir dieses Hinweisgeberverfahren eingerichtet.

Dabei wird sichergestellt, dass eingehende Hinweise zu einer fairen und transparenten Aufarbeitung des gemeldeten Verhaltens genutzt werden.

Diese Verfahrensordnung legt dar, wie dies geschieht.

#### Kosten

Die durch die Meldung entstehenden Kosten trägt die MöllerGroup.

#### Hinweise

Wir nehmen sämtliche Hinweise entgegen, die auf Missstände hinweisen, die durch die MöllerGroup GmbH oder mit ihr verbundenen Unternehmen, deren Mitarbeiter oder unmittelbare oder mittelbare Zulieferer, verursacht worden sind.

#### Meldekanäle

Als Meldekanäle stehen zur Verfügung:

- Ein entsprechendes Formular unter https://www.moellergroup.com/gruppe/lksg
- Per E-Mail an: mailto:lksg@moellergroup.com
- Per Brief an: MöllerGroup GmbH, Kupferhammer, 33649 Bielefeld.

# Schutz der hinweisgebenden Person

Wir nehmen die Vorgaben zum Schutz vor hinweisgebenden Personen ernst und versichern, dass diese keine benachteiligenden Maßnahmen aufgrund oder nach einer berechtigten Meldung befürchten müssen. Eine berechtigte Meldung liegt dann vor, wenn die



hinweisgebende Person einen berechtigten Grund zur Annahme hatte, dass die gegebenen Informationen der Wahrheit entsprechen.

Sofern aus den gegebenen Informationen ein Rückschluss auf die Identität der hinweisgebenden Person möglich ist, werden diese Information nur denjenigen Personen zugänglich gemacht, die mit der Bearbeitung des Hinweises betraut sind und nur, soweit dies notwendig ist.

## Zuständigkeit

Eingehende Hinweise werden von der Person/ den Personen bearbeitet, die mit der Überwachung des Risikomanagements im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 LkSG betraut ist. Dabei sind die Anforderungen an die Person(en) nach § 8 Abs. 3 LkSG eingehalten. Sofern dies notwendig ist, werden weitere zur Bearbeitung des Hinweises benötigte Person(en) hinzugezogen.

## **Notwendige Angaben**

Um eine Meldung angemessen bearbeiten zu können, sollte der Sachverhalt möglichst genau beschrieben werden. Dies umfasst – soweit bekannt – insbesondere konkrete Ereignisse, gefährdete Rechtsgüter, Datumsangaben und beteiligte Personen.

# Bearbeitung

Sämtliche Hinweise werden so sorgfältig wie möglich geprüft und bearbeitet.

Zunächst wird dazu innerhalb von sieben Tagen der Eingang des Hinweises bestätigt. Das gilt nur, soweit mit dem Hinweis eine Kommunikationsadresse mitgeteilt wird. Die Bestätigung erfolgt auf dem Weg, auf dem der Hinweis eingegangen ist.

Daraufhin wird der Sachverhalt so sorgfältig wie möglich aufgeklärt. Wird dabei festgestellt, dass der Hinweis begründet ist, so werden Abhilfe- und/oder Präventionsmaßnahmen eingeleitet.

Ist der Hinweis unbegründet wird das Verfahren eingestellt.



#### Weitere Informationen zu externen Meldestellen und Verfahren

Weitere Informationen über externe Meldeverfahren und einschlägige Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder können Sie der Website des BfJ (https://www.bundesjustizamt.de) entnehmen.

Stand: Dezember 2023